

4. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frankelbach vom 24.08.2020

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Frankelbach in seiner Sitzung am 20.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Verbandsgemeinde Otterbach“ durch die Worte „Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Zahl „500,00“ durch die Zahl „1.000,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Frankelbach, den 24.08.2020
Hans-Peter Spohn, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Frankelbach vom 20.08.2020 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 24.08.2020
Harald Westrich, Bürgermeister